

Der Zusatz gründet sich darauf, daß gerade in Kirchen- und Schulsachen die, ohnehin etwas unsichere Grenzlinie zwischen Administrativjustiz- und reinen Administrativsachen oft große Schwierigkeit darbietet, daher nicht selten Irrungen zwischen Kirchen- und Schuldienern und Kirchen- und Schulgemeinden, welche im öffentlichen Interesse Amtswegen zu besorgen gewesen wären, irrtümlich als Verwaltungsstreitigkeiten behandelt werden.

Ist diese Form aber einmal in der ersten Instanz gewählt, so haben auch die nachfolgenden sich an dieselbe insoweit zu binden, daß die betreffende Sache nur mittelst förmlichen Administrativjustizerkennnisses auf den Verwaltungsweg zurückgewiesen werden kann.

Es ist aber nicht zu gestatten, daß eine Behörde durch unrichtige, wenn auch entschuldbare Einleitung einer Sache sich einen Vortheil verschaffe, den Interessenten aber eine an sich ungesegliche Last aufbürde.

Die Deputation hat dabei Folgendes bemerkt:

Soviel nun die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs anlangt, so ging

zu §. 1

der Deputation der Zweifel bei, ob durch die hier bestimmte Stempelfreiheit aller Verhandlungen, die im öffentlichen Interesse des Kirchen- und Schulwesens und in Folge des Aufsichtrechts eintreten, auch die Befreiung der Vocationen zu geistlichen Seelen von dem Stempel ausgesprochen sein solle, dessen Betrag nach einem lange bestandenen und durch Rescripte des vormaligen Kirchenraths vom 16. August 1819 und 14. Juni 1824 anerkannten Herkommen nicht von dem Angestellten, sondern von der Gemeinde als ein Theil der Besetzungskosten zu erlegen ist, und erbat sich hierüber Auskunft von den Herren Regierungscommissarien. Diese erklärten hierauf, daß man bei Fassung des Gesetzentwurfs nicht die Absicht gehabt habe, die Erhebung dieses bisher von den Gemeinden getragenen Stempelbetrags, welcher im Ganzen ohngefähr auf eine Summe von 2 bis 300 Thlr. sich belaufen werde, bei der geringfügigkeit dieser Leistung für die einzelnen Gemeinden, und den übrigen durch das Gesetz ihnen zu Theil werdenden Erleichterungen in Wegfall zu bringen. Die Deputation ist nun zwar nicht der Ansicht, die Erlegung dieses Stempelbetrags, wie es bei allen andern Anstellungen der Fall ist, den vocirten Geistlichen und Schullehrern selbst anzustinnen, da dieselben seit so langer Zeit ausnahmsweise damit verschont gewesen sind, auch bei den vielen schwach besoldeten Stellen selbst die Erlegung dieses geringfügigen Betrags schmerzlich empfunden werden würde, hält aber auch nicht für consequent, bei der anerkannten Stempelfreiheit aller im öffentlichen Interesse des Kirchen- und Schulwesens stattfindenden Verhandlungen bei der unstreitig dazu zu rechnenden Angelegenheit der Besetzung einer solchen Stelle hiervon eine Ausnahme zu machen, und stellt daher den Antrag, hinter den Worten „in Folge des Aufsichtrechts eintreten“, einzuschalten:

„einschließlich der Vocationen zu geistlichen und Schulstellen.“

Nächst dem wünschte die Deputation eine nähere Bestimmung des im zweiten Satze der Paragraphen gebrauchten Ausdrucks, „Privatinteresse einer Gemeinde“, bei dessen Concurrenz die Stempel- und Spottelfreiheit in Wegfall kommen soll, da über die Grenzen des Privat- und öffentlichen Interesse in dergleichen Angelegenheiten möglicherweise sehr verschiedenartige Ansichten stattfinden können; und um genauer zu bezeichnen, daß ein solches Interesse lediglich dann eintrete, wenn streitige Geldleistungen in Kirchen- und Schulangelegenheiten von einer oder an eine Gemeinde in Frage kommen, vereinigte man sich mit den Herren

Regierungscommissarien dahin, die Worte, „im Privatinteresse einer Gemeinde“ zu vertauschen mit den Worten:

„im pecuniären Interesse einer Gemeinde.“

Bürgermeister Bernhadi: Gegen den Antrag der Deputation wegen Einschaltung der Worte: „einschließlich der Vocationen zu geistlichen und Schulstellen“, müßte ich mich erklären. Indem ich dies thue, und zugleich erkläre, daß ich auch gegen den Zusatz stimmen werde, achte ich es für Schuldigkeit, die Beweggründe anzugeben. Die Einschaltung selbst, soviel sie die Gebührenfreiheit betrifft, halte ich für unnöthig, da schon in jetzt bestehenden Verordnungen die Gebührenfreiheit bei Vocationen ausgesprochen ist. So erwähne ich die Verordnung vom 7. Juni 1833 und die Verordnung vom 10. Mai 1839, in welchen beiden dies der Fall ist; letztere betrifft den zu Vocationen der Geistlichen und Schullehrer zu verwendenden Stempel, und ist im Deputationsberichte nicht angezogen. Beide Verordnungen sollen in dem im Entwurfe vorliegenden Gesetze keineswegs aufgehoben werden, bleiben also in Kraft, und mithin sollte ich meinen, es bedürfe dessen, daß die Gebührenfreiheit bei Ausfertigung von Vocationen noch besonders im Gesetze erwähnt werden, nicht; was aber den Stempelimpf wegen der Vocationen betrifft, so könnte solcher meines Erachtens füglich fortzuentrichten bleiben, und müßte fortentrichtet werden, wenn nicht eine Imparität entstehen soll. Ein allgemeines Herkommen, wonach der Stempelimpf bei Vocationen der Geistlichen und Schullehrer von den Gemeinden getragen werden solle, besteht nicht, und es scheint in der Natur der Sache zu liegen, daß ein jeder Angestellter den Stempelbetrag für seine Bestallung selbst zu entrichten habe, was auch bei Geistlichen und Schullehrern der Fall sein möchte. Es ist möglich, daß in vielen Orten eine solche Observanz besteht; an vielen andern Orten aber haben die Geistlichen und Schullehrer selbst den Stempel tragen müssen, und auf jene locale Observanz mögen sich wohl die von der Deputation (s. vorst. Spalte) angezogenen älteren Rescripte beziehen. Ich habe das, was das Herkommen betrifft, hauptsächlich nicht unerwähnt lassen mögen, weil die Möglichkeit denkbar ist, daß Geistliche und Schullehrer, welche den Anstellungsstempel aus ihren Mitteln entrichtet haben, auf den Gedanken, als sei ihnen Unrecht geschehen, gerathen und den Stempelbetrag zurückverlangen könnten. Erwägt man ferner, daß der Stempelimpf nach der Verordnung vom 10. Mai 1839 bei einem Dienstgenusse von 500 Rthl. und weniger 12 Ngr. 6 Pf. vom Hundert, bei mehr als 500 Rthl. und weniger als 1000 Rthl. 18 Ngr. 8 Pf. vom Hundert, bei mehr als 1000 und weniger als 1500 Rthl. 25 Ngr. vom Hundert beträgt, also z. B. bei einem Dienstgenusse von 400 Rthl. 1 Rthl. 20 Ngr., und bei einem von 800 Rthl. 5 Rthl. 4 Ngr., so ersieht man, daß der Gegenstand nicht von großer Bedeutung ist, und daß diese Abgabe manchen Geistlichen vielleicht einige Male im Leben, bei Versetzungen geringer nach dem erhöhten Dienstgenusse, manchen aber nur ein Mal treffen kann. Wenn nun die Gemeinde den Stempelimpf zu entrichten hat, so wird sie keine große Prägravation darin finden; trägt aber der angestellte Geistliche